ENERGIE ADMIN AG

Forum Klinikenergie

Energierechtliche Rahmenbedingungen kennen und beachten

13. Februar 2019

Sebastian Igel
Rechtsanwalt

ENERGIE ADMIN AG

AGENDA

- Eigenversorgung
- Neuregelung § 61 und 62 EEG
- Fallstricke bei Eigenversorgung
- Schätzen statt messen
- Marktstammdatenregisterverordnung
- Energierecht-Compliance in drei Schritten

ENERGIE ADMIN AG

Eigenversorgung

Kostenminderungen

Keine oder reduzierte EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

Keine Stromsteuer

Keine netzseitigen Umlagen (KWK, § 19 NEV, Offshore-Haftung)

Keine Konzessions-abgabe

ENERGIE ADMIN AG

EEG-Umlage bei KWK-Anlagen

- **Bestandsanlagen § 61e EEG**
  - Inbetriebnahme vor 01.08.2014
    - 0% EEG-Umlage auf Eigenverbrauch **§ 61e EEG**
    - Brennstoff: Keine Einschränkung
    - Vollbenutzungsstunden: Keine Einschränkung
    - Leistung: Keine Einschränkung
    - Erfordernis der Gleichzeitigkeit: Ja

EEG-Umlage bei KWK-Anlagen

Rückwirkend zum 01.01.2018

- **Neue Anlagen § 61c Abs. 2 EEG**
  - Inbetriebnahme: nach 01.08.2014
    - 40% EEG-Umlage auf Eigenverbrauch
    - Brennstoff: Nur gasförmige
    - Nutzungsgrad: 70%
    - Leistung: **bis 1 MW**
    - Erfordernis der Gleichzeitigkeit: Ja

ENERGIE ADMIN AG

Rückwirkend zum 01.01.2018

EEG-Umlage bei KWK-Anlagen

- **Neuere KWK-Anlagen § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG**
  - Inbetriebnahme 01.08.2014 bis 31.12.2017
    - 40% EEG-Umlage auf Eigenverbrauch **§ 61e EEG**
    - Brennstoff: Nur gasförmige
    - Nutzungsgrad: 70%
    - Vollbenutzungsstunden:
      - bis: 3.500 VBh: 40% EEG-Umlage
      - über: 3.500 VBh: 100% EEG-Umlage
    - Leistung: Anlagen mit 1 – 10 MW
    - Erfordernis der Gleichzeitigkeit: Ja

ENERGIE ADMIN AG

Rückwirkend zum 01.01.2018

EEG-Umlage bei KWK-Anlagen

- **Neue Anlagen § 61c Abs. 2 EEG**
  - Inbetriebnahme: nach 01.08.2014
    - 40% EEG-Umlage auf Eigenverbrauch
    - Brennstoff: Nur gasförmige
    - Nutzungsgrad: 70%
    - Leistung: **1 – 10 MW**
    - Erfordernis der Gleichzeitigkeit: Ja
    - Vollbenutzungsstunden:
      - Bis 3.500 VBh: 40% EEG-Umlage

EEG-Umlage bei KWK-Anlagen

Rückwirkend zum 01.01.2018

nicht bei stromintensiven Unternehmen

Sanktion ab 3.500 VBh

- Überschreitung wird „gespiegelt“

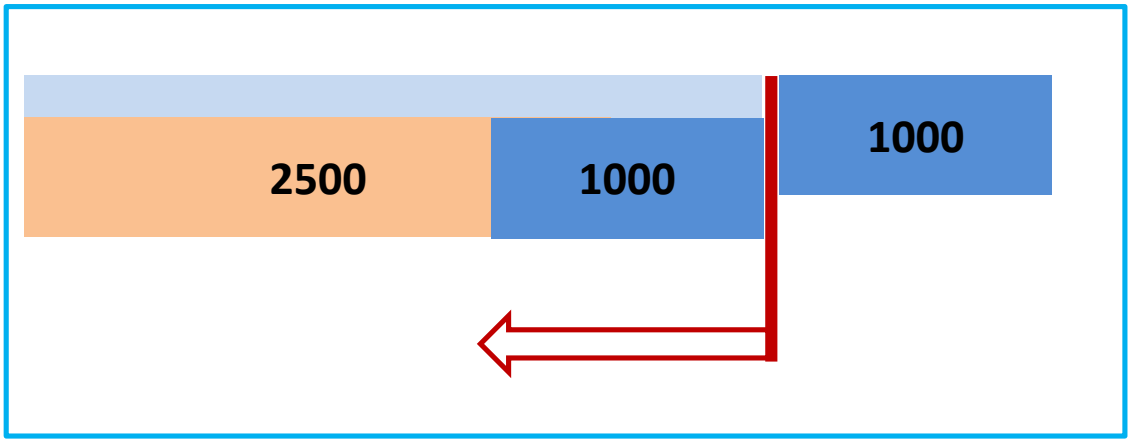

EEG-Umlage bei KWK-Anlagen

- **Anlangeverklammerung § 61d Abs. 2 Satz 3 EEG**
  - Anwendungsverweis auf § 2 Nr. 14 KWKG
    - „Verklammerung“
      - mehrere Anlagen
      - an einem Ort
      - Inbetriebnahme innerhalb von 12 Monaten

    Beispiel:

    Anlage A: 400kW, Inbetriebnahme 15.06.2018

    Anlage C: 800kW, Inbetriebnahme 15.05.2019

    Verklammerungswirkung: Eine Anlage mit 1,2 MW mit Inbetriebnahme am 15.05.2019

ENERGIE ADMIN AG

Fallstricke bei der Eigenversorgung

Grundsätzliche Anforderungen

- Anlagenbetreiber und BHKW-Stromverbraucher ist die selbe juristische Person
- Eigenerzeugung und Eigenerbrauch erfolgt in dem selben ¼-Stundenfenster
- Keine Durchleitung durch das allgemeine Stromnetz

Eigenversorgung

- **Altkonzepte oft fehlerbehaftet**
  - Gesetzliche Veränderungen / Verschärfungen
  - „Laxe“ Konzeption (aus heutiger Sicht)

- **Basis der EEG-Zahler soll verbreitert werden**
  - Datenabgleich zwischen HZA, ÜNB und BnetzA bisher gering
  - Neue Meldepflichten (§ 74a EEG, MaStRV)

Es ist höchste Zeit, die energierechtlichen Vorgaben zu erfüllen

Fehlerquelle Personenidentität

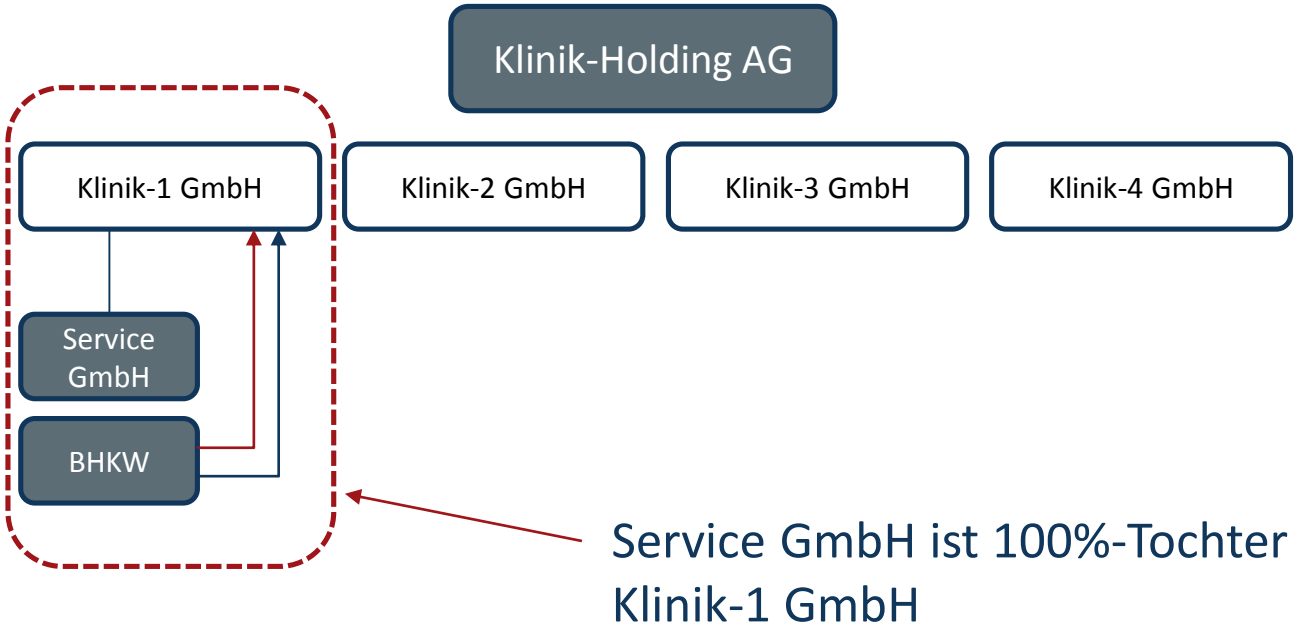

- **Anlagenbetreiber und BHKW-Stromverbraucher sind nicht die selbe juristische Person**
- **Es ist von Inbetriebnahme die volle EEG-Umlage nachzuzahlen.**

Fehlerquelle Messkonzept

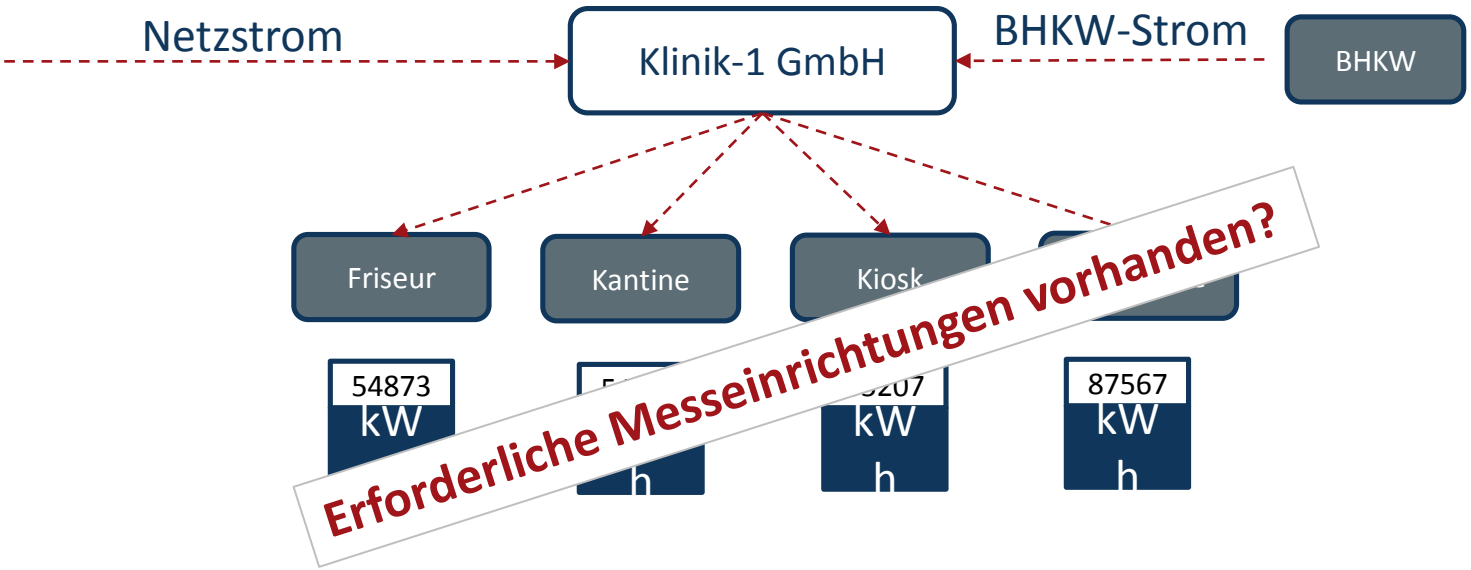

Messtechnischer Nachweis von Eigenerzeugung und Eigenverbrauch im selben ¼-Stundenfenster möglich?

- **Wenn nein, droht Verlust des Eigenversorgungs-Privilegs**

ENERGIE ADMIN AG

Kleiner Fehler – Große Wirkung

Beispiel aus aktueller Beratung:

- **Klinik-Holding**
  - 7 Standort-GmbHs (100% Töchter)
  - 3 Standorte mit BHKWs jeweils 250 $kW_{el.}$
  - Inbetriebnahme aller BHKW: 2010
  - Jährliche Betriebsstunden: 6.500
  - Jährliche BHKW-Stromproduktion: 4,875 GWh
  - BHKW-Betrieb durch Klinik-Holding Service GmbH (100% Tochter)
  - Verbrauch in Standort-GmbHs
  - Drohende Nachzahlung bis 2017?

ENERGIE ADMIN AG

Kostenrisiko

€1.959.262

ENERGIE ADMIN AG

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

jetzt auch mit
Messen oder Schätzen

§ 62a und § 62b EEG 2017

ENERGIE ADMIN AG

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **§ 63ff EEG 2017 (BesAR)**
  - Privilegiertes Unternehmen leistet Strom an nichtprivilegierten Dritten
- **§ 61e EEG 2017 (Eigenversorgung)**
  - Eigenversorger (leistet eigenerzeugten) Strom an Dritten
- **Abgrenzungsanforderung**
  - Grundsätzlich durch geeichte Messung
- **Missachtung der Abgrenzungsanforderung ?**

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Zurechnung von Bagatellverbräuchen (§ 62a EEG)**
  - Geringfügige Verbräuche Dritter werden als Verbräuche des
    - Letztverbrauchers (BesAR)
    - Eigenversorgers

    gewertet.

- **Sieg des gesunde Menschenverstands?**

  Was heißt
  - *geringfügig*
  - *üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und*
  - *in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und*
  - *im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Auszüge aus Gesetzesbegründung <u>für</u> Bagatellverbräuche**
  - *Verbräuche, die im Bereich des Sozialadäquaten liegen, z.B. der Stromverbrauch von Gästen, Passagieren, externen auf Werkvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten oder Handwerkern;*
  - *der persönliche Stromverbrauch von Mitarbeitern eines Unternehmen, beispielsweise für das Teekochen oder anderer privater Aktivitäten;*
  - *ein Verbrauch von kurzer Dauer*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Auszüge aus Gesetzesbegründung gegen Bagatellverbräuche**
  - *Jahresverbrauch erreicht den Verbrauch eines Haushaltskunden (gem. § 3 Nr. 22 EnWG bis 10.000 kWh/a)*
  - *Stromverbrauchseinrichtungen, die dauerhaft von der selben Person an der immer gleichen Verbrauchsstelle betrieben werden, dürften nur in Ausnahmefällen Bagatellverbrauch darstellen.*
  - *Bei Bau- und Reparaturmaßnahmen soll es von Umfang und Dauer der Tätigkeit abhängen.*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Schätzung von Bagatellverbräuchen (§ 62b EEG)**
  - Schätzungen sollen möglich sein, wenn geeichte Messung
    - *technisch unmöglich oder*
    - *mit unvertretbarem Aufwand und*
    - *die Zahlung des höchsten in Frage kommenden EEG-Umlagesatzes wirtschaftlich nicht zumutbar ist.*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Fachgerecht schätzen gem. § 62 Abs. 3 EEG**
  - *Schätzung muss in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten nachvollziehbaren nachprüfbaren Weise erfolgen.*
  - *Bei Schätzungen muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen*

ENERGIE ADMIN AG

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Zeitgleichheit und gewillkürte Nachrangregelung § 62b Abs. 5 EEG**
  - Rechnerische Herleitung der Zeitgleichheit

    Beispiel:
    - Eigenerzeugung im Betrachtungszeitraum: 10.000 kWh
    - Davon Überschusseinspeisung: 2.000 kWh
    - Drittbelieferung im Betrachtungszeitraum: 3.000 kWh
    - **Eigenverbrauch im Betrachtungszeitraum: 5.000 kWh**

  - Voraussetzung:
    - Drittmengen geeicht gemessen
    - Drittmengen in den Fällen des § 61 Abs. 2 Nummer 2 (unmöglich oder unvertretbar aufwändig) gem. § 62 Abs. 3 EEG geschätzt

Übergangsvorschrift – Gnadenfrist bis 31.12.2019

Übergangsvorschrift § 104 Abs. 10 EEG

- Verbräuche 01.01.2018 bis 31.12.2019:
  - Schätzung trotz Möglichkeit und Zumutbarkeit der Messung zulässig, soweit die Mindestanforderungen nach § 62b Abs. 1+2 EEG erfüllt werden.
  - Bei Endabrechnung von 2019 muss dargelegt werden, wie ab 01.01.2020 den Anforderungen nach § 62b Abs. 1+2 EEG genügt wird. Anderenfalls entfällt rückwirkend die vorübergehende

Übergangsvorschrift – Gnadenfrist bis 31.12.2019

Übergangsvorschrift § 104 Abs. 11 EEG

- Verbräuche vor 01.01.2018:
  - Abgrenzung durch Schätzungen entsprechend § 62b Abs. 3-5 EEG trotz Möglichkeit zur Messung erfolgt ist und
  - Die EEG-Umlage für die Drittmengen geleistet worden ist.
  - Bei Endabrechnung von 2019 muss dargelegt werden, wie ab 01.01.2020 den Anforderungen nach § 62b Abs. 1+2 EEG genügt wird. Anderenfalls entfällt rückwirkend die übergangsweise Zulässigkeit.

ENERGIE ADMIN AG

Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) Meldeverpflichtung seit 31.01.2019

Hintergrund und Zielsetzung

- Zunehmender Wunsch des Gesetzgebers nach Regulierung und Transparenz (siehe diverse neue Melde-, Anzeige-, Erklärungspflichten gem. EEG, KWKG, EnSTransV usw.) -> „Bündelung und Vereinfachung“

- Zentrales Register für alle Marktakteure
  (ersetzt: PV-Melderegister + EE-Anlagenregister + Stammdatenmeldung für Strom-/Gasnetzbetreiber und Stromlieferanten)

- Erfassung zusätzlicher Akteure (u.a. Direktvermarktungsunternehmen, Behörden)
  „Erhöhung der Qualität energiewirtschaftlicher Stammdaten“

- „Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Energiewende“ (MaStR öffentlich zugänglich)

- Nutzung der Daten zu statistischen Zwecken

Stromlieferung (J/N) *Belieferung Dritter mit Strom (auch unentgeltlich) unter Nutzung eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 3 Nummer 16 EnWG*	
Betrieb von Energieerzeugungs-/-speichereinheiten (J/N) *Gas-/Stromerzeugungseinheiten (z.B. Notstromaggregate), Gas-/Stromspeichereinheiten (z.B. Batteriespeicher), EEG-Anlagen (z.B. PV) und KWK-Anlagen (z.B. BHKW)*	
Eintragung von Projekten (J/N) Errichtung von *Energieerzeugungs-/Energiespeichereinheiten in Planung*	
Messstellenbetrieb (J/N) *Betrieb von Messstellen (z.B. zur Erfassung an Dritte geleisteter Energie); nicht interne Untermessung*	
Betrieb registrierungspflichtiger Energieverbrauchseinheiten (J/N) *Strom: Anschluss am Hoch-/Höchstspannungsnetz* *Gas: Anschluss am Fernleitungsnetz*	

Transportkunde (J/N) Gasgroßhändler und/oder Gaslieferant	
Betrieb von organisierten Marktplätzen (J/N) *Börsenbetreiber*	
Bilanzkreisverantwortung (J/N) *Führung eigener Bilanzkreise (Strom/Gas)*	
Netzbetrieb (einschließlich geschlossener Verteilnetze) (J/N) *Betrieb eines Versorgungsnetzes Strom/Gas (unterliegt behördlicher Regulierung); nicht Kundenanlage*	
Registrierungspflicht REMIT (J/N) *Handel von Großhandelsprodukten (Strom/Gas)*	

MaStRV- meldepflichtige „Einheiten“

Gas- und Stromerzeugungsanlagen:

- Konventionelle Anlagen (z.B. Gas-/Heizölaggregate, Netzersatzanlagen)
- EE-Anlagen (z.B. PV-, Biogas-, Windenergie-Anlagen)
- KWK-Anlagen (z.B. BHKWs, Dampfturbinen)

Ausnahmen gelten, wenn:

- die jeweilige Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann (Inselanlage, mobile Anlagen ohne Netzanschluss) oder
- der in der Anlage erzeugte Strom nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann.

Gas- und Stromspeicheranlagen (z.B. Batteriespeicher, Schwungradspeicher) sind grundsätzlich registrierungspflichtig. Die o.g. Ausnahmen gelten Analog.

MaStRV- Fristen

- **EEG und KWK Neuanlagen bei Inbetriebnahme nach 30.06.2017 und Netzbetreiber**

➢ Ein Monat

- **Sonstige Einheiten**

➢ Sechs Monate

- **Sonstige Marktakteure**

➢ 24 Monate

ENERGIE ADMIN AG

Energierechtliche Compliance in 3 Schritten

ENERGIE ADMIN AG

Rechtssicherheit in drei Schritten

Anamnese

1 Modul

Compliance-Prüfung

- Situationsanalyse: Klärung der rechtlichen Umstände bei Energiebezug, Energieerzeugung und Energieverteilung
- Energierechtlichen Ist-Zustand erfassen und Soll-Zustand beschreiben
- Aufgaben und Vorschläge: Erstellung eines priorisierten Handlungskonzeptes

Chance/Nutzen:

- Einhaltung aller energierechtlichen Normen
- Minderung der Kostenlast
- Vermeidung von Compliance-Verstößen

ENERGIE ADMIN AG

Rechtssicherheit in drei Schritten

Heilung

Handlungskonzept und Umsetzung

- Auflistung aller relevanten Handlungsschritte mit Aufgabenverteilung
- Umsetzung priorisierter Maßnahmen und Vermeidung akuter Nachteile/Risiken
- Erledigung oder Begleitung aller erforderlichen Maßnahmen mit Erfolgskontrolle

Chance/Nutzen:

- Kompetente und kurzfristige Schaffung energierechtskonformer Prozesse
- Personelle Entlastung
- Ratgeber bei der Umsetzung

2 Modul

ENERGIE ADMIN AG

Rechtssicherheit in drei Schritten

Pflege

3 Modul

- Fortführung der in Modul 2 benannten Handlungsschritte
- Dauerhafte Übernahme der energie-administrativen Aufgaben
- Schulungen der mit energie-administrativen Aufgaben betrauten Mitarbeiter

Chance/Nutzen:

- Langfristige Handlungssicherheit auch bei zukünftigen Gesetzesänderungen
- Sicherheit in allen energierechtlichen und energie-administrativen Fragen
- Entlastung des eigenen Personals von ungeliebten und fehlerträchtigen Aufgaben

ENERGIE ADMIN AG

Alle Kompetenzen unter einem Dach

§§ Energie-Administration

Energiesteuerrecht

Energietechnik

Energiewirtschaft

Meldepflichten

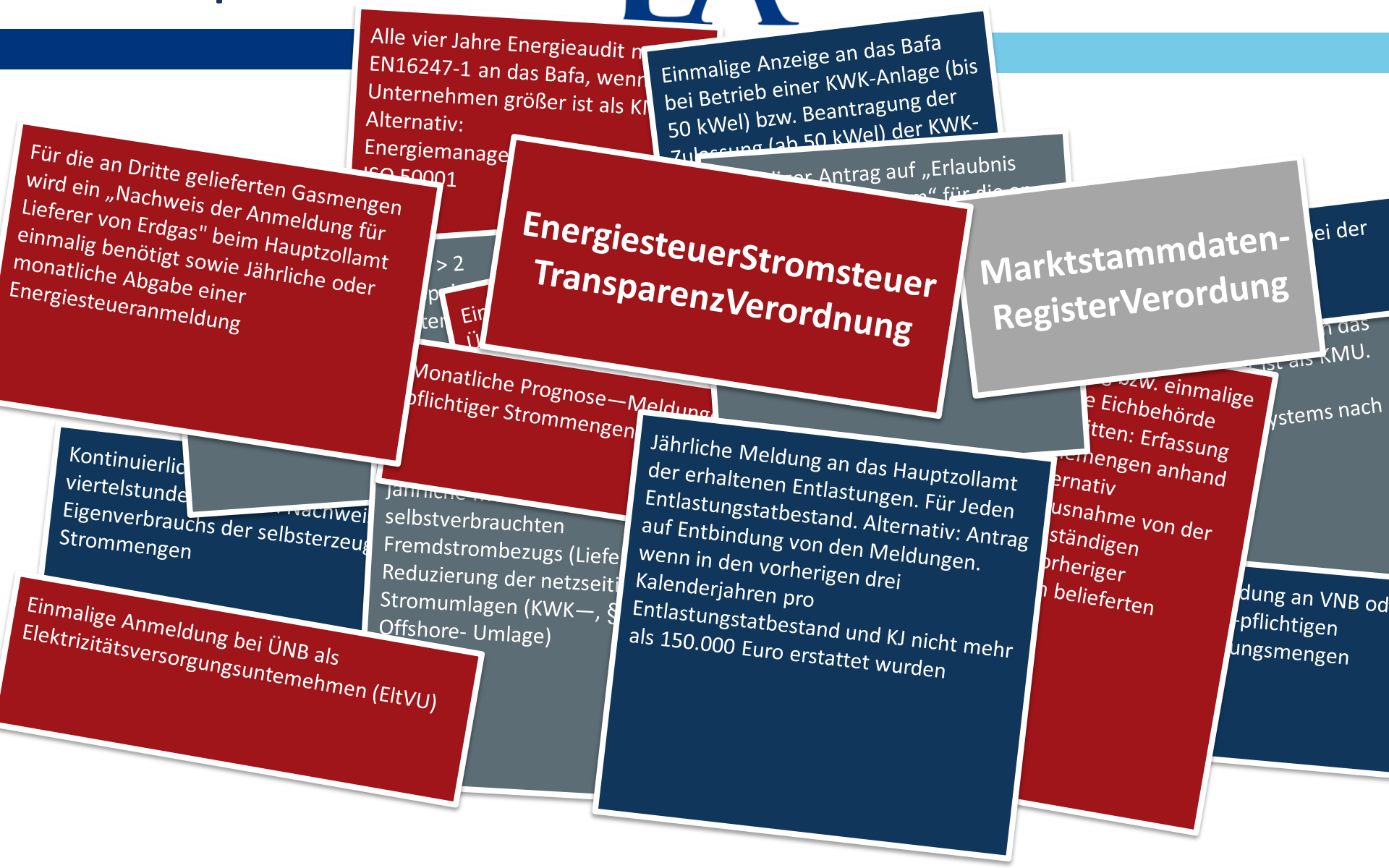

ENERGIE ADMIN AG

bei Fragen - fragen

ENERGIE ADMIN AG

Vielen Dank

Sebastian Igel

Rechtsanwalt + Vorstand